

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach § 104 a Abs. 2 Satz 7 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**hier: Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) sowie des Bayerischen Rundfunks, des Rundfunks Berlin-Brandenburg, des Radio Bremen, des Hessischen Rundfunks, des Mitteldeutschen Rundfunks, des Norddeutschen Rundfunks, des Saarländischen Rundfunks, des Südwestrundfunks und des Westdeutschen Rundfunks gegen das Unterlassen der Länder, die aktuelle Beitragsempfehlung der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) umzusetzen, insbesondere den monatlichen Rundfunkbeitrag vom 1. Januar 2025 um 0,58 Euro auf 18,94 Euro zu erhöhen.
-1 BvR 2524/24; 1 BvR 2525/24- (Vorlage 8/113 und Vorlage 8/580)**

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Schreiben vom 8. Januar 2025 dem Thüringer Landtag die vorgenannten Verfassungsbeschwerden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt (Vorlage 8/113). Gerügt wird eine Verletzung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (vergleiche Drucksache 8/617) sah der Thüringer Landtag mit Schreiben vom 11. März 2025 von einer Stellungnahme ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 23. Juni 2025 dem Thüringer Landtag die weiteren Stellungnahmen der Beschwerdeführerinnen zu den vorgenannten Verfassungsbeschwerden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt (Vorlage 8/580).

Die Vorlagen wurden gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Beratung an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Justizausschuss* hatte in seiner 2. Sitzung am 6. Dezember 2024 beschlossen, zukünftig bei einer Gelegenheit zu einer Stellungnahme des Thüringer Landtags in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben und eine Ausschusssitzung dazu nur auf entsprechenden Antrag einer Fraktion durchzuführen. Ein solcher Antrag wurde im vorliegenden Verfahren nicht gestellt.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz empfiehlt demzufolge, auch zu den weiteren Stellungnahmen in diesen Verfahren keine Äußerung abzugeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

* Hinweis der Landtagsverwaltung:
Der in der am 28. September 2024 fortgesetzten ersten Sitzung des Landtags gebildete Justizausschuss erhielt durch Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2024 die Bezeichnung „Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz“ (vergleiche Nummer 3 des Beschlusses in der Drucksache 8/213).